

STEUERSTUNDUNG UND ANPASSUNG VON VORAUSZAHLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM CORONA- VIRUS



- unmittelbar und erheblich Betroffene
- Erleichterung von Steuerstundungen
- Herabsetzung von Vorauszahlungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Steuerpflichtige, die unmittelbar und erheblich von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, können aktuell leichter Steuerstundungen und Herabsetzungen von Steuervorauszahlungen erwirken. Es werden hierzu keine strengen Anforderungen von der Finanzverwaltung gestellt, zum Beispiel müssen die entstandenen Schäden nicht im einzelnen nachgewiesen werden, jedoch muss schon erkennbar sein, dass die Einziehung der betreffenden Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde, da das betreffende Unternehmen direkt von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Insbesondere aufzuführen sind hier Restaurants, Cafés, Bars, Discotheken, Unternehmen, die von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, Einzelhandelsunternehmen usw.

Die betreffenden Beträge zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer werden auf Antrag, unter Darlegung der Verhältnisse gestundet. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden und umfasst Steuerbeträge die bis dahin fällig sind bzw. fällig werden. Anträge, Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffend, erfordern eine besondere Begründung.

In der Regel wird von der Finanzverwaltung aktuell auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet.

Für Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen gilt das gleiche. Sobald erkennbar ist, dass die Einkünfte im laufenden Jahr geringer ausfallen werden, ist eine Herabsetzung schnell und unkompliziert möglich.

Auch von Vollstreckungsmaßnahmen soll aktuell bei unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerpflichtigen abgesehen werden. Säumniszuschläge die zu vollstreckenden Steuern betreffend, werden für den Zeitraum ab Veröffentlichung des Erlasses des Finanzministeriums SH bis zum 31.12.2020 erlassen.

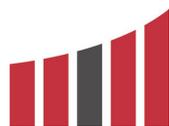
Mit Zahlungen zur Umsatzsteuer soll entsprechend verfahren werden.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie Anspruch auf Steuerstundung oder Anpassungen auf Vorauszahlungen haben, wenden Sie sich gerne an uns. Entsprechende Anträge stellen wir gerne für Sie.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich gerne an uns.

IHR KANZLEIHAUS in Viöl
Norstedter Straße 1
25884 Viöl
Tel.: 04843 - 208500

IHR KANZLEIHAUS in Husum
Flensburger Chaussee 38
25813 Husum
Tel.: 04841 - 66330



IHR KANZLEIHAUS

Steuerberatung · Rechtsberatung · Wirtschaftsberatung

Aus Prinzip kompetent. Und menschlich.